Amts-Blatt.

Nro. 127. Dienstag den 22. October 1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1456. (1) Nr. 22498/2378.

Kundmachung

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Bezug auf die Errichtung vereinigter Gefälls-Bezirks-Behörden mit der Benennung „Cameral-Bezirks-Verwaltungen“ und den Zeitpunct des Eintrittes ihrer Wirksamkeit. — I. Seine Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestandene verschiedenen Gefälls-Inspectorats- und Bezirksbehörden aufgelassen, und dafür vereinte Gefällsbezirksbehörden unter der Benennung „Cameral-Bezirks-Verwaltungen“ errichtet werden, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsbezirke die Verwaltung des Zollgefälls und der damit verbundenen Zweige, dann der Weg-, Brücken- und Wassermäuthe; der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Taback- und Stämpelgefälls, der Cameral-, Fonds- und Stiftungsgüter mit Einschluß des Forstwesens, in so ferne es damit in Verbindung steht, die Leitung der Gränzwache und innern Gefällsaufsicht; ferner die Aufsicht über die Vollziehung der auf das Lotto- und Salzgefäll Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Untersuchung der Vergehen gegen Gefälls-Vorschriften und die Schöpfung des Erkenntnisses darüber, in so weit ihnen solches eingeräumt ist, und der Gesammtbetrag der Strafgebühren, mit Einschluß des Werthes der allenfalls in Verfall zu sprechenden Waare Einhundert Fünfzig Gulden nicht übersteigt; endlich die Mitwirkung in Bezug auf das Tarwesen, und auf die übrigen der Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz als ihrer vorgesetzten Landesbehörde zugewiesenen Gefällszweige obliegt. — II. Rekurse gegen die Straferkenntnisse der Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind innerhalb der vorschriftmäßigen Fristen, und zwar: im Rechtswege durch Aufforderung der Kammerprocuratur bei dem Landrechte der Provinz, im Gnadenwege durch Ueberreichung des Rekursgesuches bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung oder bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die es betrifft, anzubringen. In Absicht auf den weitern Rekurszug hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Auf einen Antheil an den Gefällsstrafgeldern haben die Cameral-Bezirks-Verwaltungen unter keinem Titel Anspruch. — III. Der den Obrigkeiten und Kreisämtern nach dem §. 34 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 eingeräumte Einfluß auf die Betretung und Untersuchung der Vergehen gegen die Lotto-Vorschriften und auf die Sicherstellung der verwirkten Strafen, hat auf die Cameral-Bezirks-Verwaltungen dergestalt überzugehen, daß bei Entdeckung der Uebertretung der Lottogesetze nur in jenen Orten, wo kein zur Untersuchung geeignetes Gefälls-Organ vorhanden ist, die Untersuchung und Veranlassung der Sicherstellung der Strafe wie bisher von der politischen Obrigkeit zu besorgen, und sohin die Verhandlung an die Bezirks-Verwaltung zu leiten sein werde, welche die Untersuchungs-Acten der Gefällen-Verwaltung zur Schöpfung des Erkenntnisses ohne Unterschied des Betrages vorzulegen hat. — IV. Für die Provinzen Krain, Kärnthen und das Küstenland, werden vier Cameral-Bezirks-Verwaltungen bis auf weitere Anordnung folgendermassen aufgestellt: — Für den Laibacher Kreis und die politischen Bezirke des Adelsberger Kreises Freudenthal, Haasberg, Schneeberg und Idria, dann für den Neustädtler Kreis zu Laibach; für den Görzer Kreis und die der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung nicht zugewiesenen politischen Bezirke des Adelsberger Kreises zu Görz; für die Stadt Triest mit ihrem Land- und Freihafensgebiethe und für den Istrianer Kreis zu Triest; dann für den Klagenfurter und Villacher Kreis zu Klagenfurt. — V. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen werden mit ersten November d. J. ihre Wirksamkeit antreten, mit welchem Tage die dermal bestehenden Ge-

fälls-Inspectorate und Bezirks-Behörden erlöschen. — Laibach den 10. October 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1439. (3) Nr. 21928.

Currende
des k. k. illyr. Landes-Guberniums.

— Der Diebstahl an dem Laube der Maulbeerbäume wird gleich dem Diebstahle an Baumfrüchten bestraft. — Nachdem sich der Zweifel erhoben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. 155, des Gesetzbuches über Verbrechen handelt; so haben Seine k. k. Majestät über den allerunterthänigsten Vortrag des lombardisch-venezianischen Senats der obersten Justizstelle durch allerhöchste Entschließung vom 9. März 1833 zu bestimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155, Nr. II. lit. a., des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke: „Baumfrüchte" auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen, und daß daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten nach Vorschrift des besagten §. 155, Nr. II. lit. a., zu behandeln und zu bestrafen sei. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. September l. J., Z. 22109, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 5. October 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Z. 1434. (3) Nr. 19785.

Kundmachung,

wegen Wiederbesetzung des bei der Bezirksobrigkeit der montanistischen Staatsherrschaft Idria erledigten Steuer-Einnehmers-Postens. — Durch die Beförderung des Caspar Mayer, zum Bezirkscommissär und Richter in Idria, ist bei der Bezirksobrigkeit der k. k. montanistischen Staatsherrschaft Idria, die Dienstesstelle eines Steuer-Einnehmers, womit ein Gehalt von jährlichen 400 fl., ein Holzgeldbeitrag von 24 fl., und die Verpflichtung einer Caution von 1000 fl. zu erlegen verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Concurs mit Folgendem ausgeschrieben: 1.) Haben jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit juridischen Studienzeugnissen auszuweisen, weil Derjenige, der diesen erledigten Dienstposten erhalten sollte, dem Bezirkscommissär in seinen Geschäften auszuhelfen verpflichtet ist, und folglich die zu dem Bezirksgeschäfte nothwendigen Kenntnisse haben muß; 2.) müssen sie die erforderlichen Beweise über ihre Gewandtheit im Rechnungsfache; 3.) über ihr Lebensalter; 4.) über einen untadelhaften Wandel; 5.) über ihre bisherige Verwendung; 6.) über die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache beibringen, und 7.) auch sich glaubwürdig über den Umstand ausweisen, daß sie die verlangte Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen. Endlich 8.) sind die diesfälligen durchgehends gehörig belegten Bewerbungsgesuche beim k. k. Kreisamte in Adelsberg längst 26. October 1833, einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 5. September 1833.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1438. (3) Nr. 11589.

Kundmachung.

Das bei der hiesigen Strafanstalt und dem Inquisitionshause in den Zeitraum vom 1. November 1833 bis letzten October 1834 außer Gebrauch kommende alte Lagerstroh wird in Folge hoher Gubernialweisung vom 27. August, Empfang 5. September l. J., Z. 18817, im Wege der öffentlichen Versteigerung am 19. d. M., um 9 Uhr Vormittags, bei diesem Kreisamte an die Meistbietenden hintangegeben werden. — Diejenigen, welche dieses in Abfall kommende Lagerstroh zu übernehmen gedenken, werden bei dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. October 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1459. (1)

Donnerstag am 24. October 1833, werden in der deutschen Gasse, im Baron Rastner'schen Hause, Nr. 179, im zweiten Stocke, verschiedene Einrichtungsstücke veräußert werden; als: Tafeltische, Kästen, eine moderne Einrichtung, ein Piano-Forte, Musikalien, argantische Lampen, Weinfässer, verschiedene Kleidungsstücke und mehrere Kleinigkeiten.